

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz Lohr GmbH

Version 2021 | 04 gültig ab 15.04.2021

Franz Lohr GmbH
Steinbeisstraße 10
88214 Ravensburg
T +49 751 881 0
F +49 751 881 18
info@franz-lohr.de
www.franz-lohr.de

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen der Franz Lohr GmbH (im Folgenden „wir“) als Auftragnehmerin gegenüber den Auftraggebern (im Folgenden: „Kunden“). Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die AGB werden schon jetzt für alle künftigen Verträge vereinbart.

2. Die Vertragsgrundlage für Aufträge nach diesen AGB bilden

- sofern vorhanden, der zwischen dem Kunden und uns geschlossene Werk- oder Bauvertrag
- unser Angebot
- die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die VOB/B und VOB/C in den bei Vertragsabschluss gültigen Fassungen
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Werkverträge und ähnliche Verträge (§§ 631 ff.) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

§ 2 Angebot

1. Unser Angebot ist freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben, Leistungs- und Verbrauchsangaben, sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – nur annähernd maßgebend.

2. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen (z.B. auch Zeichnungen und Ausarbeitungen), die dem Kunden im Rahmen der Angebotserstellung überlassen worden sind, bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden;

sie sind unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder Bestellungen an uns zurückzusenden, angefertigte Kopien (auch von Daten) sind zu löschen.

3. Unser Angebot steht unter dem Vorbehalt, dass

- die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind,
- bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind.

§ 3 Auftragsbestätigung

Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, spätestens durch unsere Lieferung oder Leistung verbindlich. Nimmt der Kunde ein Angebot mit Änderungen an, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach unserer Auftragsbestätigung.

§ 4 Preise, Abrechnung und Zahlungen

1. Die Vertragspreise sind Nettopreise, d.h. die jeweils gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

2. Unseren Angebotspreisen liegen die bei Angebotsabgabe geltenden Löhne und Materialpreise zugrunde; ihre Änderungen berechtigen zu entsprechenden Preisberichtigungen.

3. Von uns bestätigte Preise gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Menge bzw. bei Bestellung der gesamten angebotenen Leistung.

4. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) mit Ausnahme der Nebenleistungen nach VOB/C sind im Angebot nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz Lohr GmbH

enthalten, sofern sie nicht gesondert in Positionen mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie von uns ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

5. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den tatsächlichen Lieferungen und Leistungen nach Aufmaß, sofern nicht ausdrücklich eine andere Abrechnungsweise und Vergütung vereinbart ist.

6. Arbeitsunterbrechungen (Wartezeit), welche nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, werden besonders berechnet. Montagen, die aus nicht von uns zu vertretenden Gründen zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt werden, werden gesondert vergütet. Wird die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen, werden dem Kunden die dadurch entstandenen Mehrkosten berechnet.

7. Für alle nicht vorstehend geregelte Fälle gilt für die Rechnungsstellung und Bezahlung:

Abschlagszahlungen sind auf unseren Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Abschlagszahlungen sind binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

Die Schlusszahlung ist binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

§ 5 Behördliche Genehmigungen

Der Kunde beschafft auf seine Kosten rechtzeitig alle für die Baumaßnahme bzw. für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen.

§ 6 Lieferung von Waren; Lieferfristen; Mängelrügen

Die Regelungen von § 6 gelten ausschließlich für die reine Lieferung von Waren (ohne Montage oder Einbau):

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Wahl des Transportweges und

der Transportmittel für Lieferungen bleibt uns vorbehalten.

2. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit der Ankunft des Fahrzeugs an der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist.

3. Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung, dass eine mit schwerem Lastzug (40t) befahrbare Straße vorhanden ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen.

4. Angaben über die Lieferzeit sind grundsätzlich freibleibend. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, dass wir Lieferfristen verbindlich zusagen.

5. Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen.

6. Der Kunde ist verpflichtet, alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Lieferung, in jedem Fall vor Verarbeitung bzw. Einbau, schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB).

§ 7 Werkleistungen; Ausführungsfrist; Ausführung/ Montage

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.

2. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage bzw. Baumaßnahme und nicht vor der Beibringung vor dem Auftraggeber nach § 5 zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten, wie z.B. die Isolierung, Einregulierung etc. erst später ausgeführt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz Lohr GmbH

3. Bei der Montage von haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten an. Der Kunde ist daher verpflichtet, auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlösch-Material usw.) zu treffen. Falls sich durch diese Maßnahmen die Montage verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

4. Soll auch bei besonders ungünstiger Witterung weiter gearbeitet werden, so ist es Sache des Kunden, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

§ 8 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Kunde trägt die Gefahr ab Abnahme der Anlage. Wird die Anlage jedoch vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie Montagearbeiten.

2. Der Kunde trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert. Gleiches gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erstellte Anlage ausdrücklich und einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.

3. Die Anlage bzw. das (Bau-) Werk ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung erfolgt ist.

4. Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile besonders abzunehmen (Teilabnahmen).

5. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Soweit der Kunde die Leistungen vor Abnahme ganz oder teilweise ohne unsere Zustimmung in Betrieb oder Nutzung nimmt, gelten damit die Abnahmewirkungen als eingetreten.

6. Im Übrigen gilt § 12 VOB/B.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

Die Rechte des Kunden ergeben sich aus § 13 VOB/B.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Kunde unsere vorgenannten Rechte, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Kunde, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung an uns.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten und Rechte ist für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand Ravensburg.

2. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.